

Satzung des Schülerrates

1) Grundsätze und Aufgaben

1. Die SV ist die demokratisch legitimierte Vertretung der gesamten Schülerschaft.
2. Die Aufgaben der SV liegen in der Vertretung der gesamten Schülerschaft gegenüber Lehrern, Konferenzen, Schulleitung, Elternschaften und Behörden.

2) Aufbau der SV

1. a) Die Klassensprecherin und ihre Vertreterin werden von der gesamten Klassenschülerschaft für ein Jahr gewählt. Aktives und passives Wahlrecht besitzen alle Schülerinnen der Klasse. Die Wahlberechtigten beschließen über die Art und Weise, wie abgestimmt werden soll. Die Klassenlehrerin gibt mit Zustimmung der bisherigen Klassensprecherin Ort und Termin der Wahl bekannt. Diese Bekanntmachung sollte fünf Tage vor dem Wahltermin erfolgen.
b) Die Klassensprecherin hat die Aufgabe, die Interessen der Klassenschülerschaft gegenüber Schülerrat, Lehrerinnen, Schulleitung und Klassenelternschaft zu vertreten. Die gleichen Aufgaben nehmen die Jahrgangssprecherinnen für die Jahrgänge der Kursstufe wahr.
2. Von den Klassen werden außerdem je drei Vertreterinnen und deren Stellvertreterinnen für die Klassenkonferenzen gewählt.
3. Jeder Kurs wählt eine Kurssprecherin, die den Kurs gegenüber der Kursleiterin vertritt. Zum Wahlverfahren siehe 2.1.a).
4. Der Schülerrat besteht aus den Klassen- und Jahrgangssprecherinnen sowie deren Stellvertreterinnen.
5. Die organisatorischen Abläufe im Schülerrat sind durch eine vom Schülerrat beschlossene Geschäftsordnung geregelt.
6. a) Der Schülerrat wählt aus seiner Mitte die Schülersprecherin und deren Vertreterin.
b) Die Aufgaben der Schülersprecherin können von mehreren Sprecherinnen gemeinsam wahrgenommen werden. Beschließt der Schülerrat, dass die Aufgaben der Schülersprecherin von mehreren Sprecherinnen gemeinsam wahrgenommen werden sollen, so muss er über jede Kandidatin einzeln entscheiden.
c) Falls keine Schülersprecherin gewählt wird: siehe Geschäftsordnung. Die Wahlausschreibung ist nach § 4 der SchuKvahlordnung vorzunehmen.
7. Die Schülersprecherin vertritt die Interessen der gesamten Schülerschaft und einzelner Schülerinnen und Schüler und ist die direkte Ansprechpartnerin für Schulleitung und Elternvertretung.
8. Gesamt- und Fachkonferenzvertreterinnen werden vom Schülerrat mit einfacher Mehrheit gewählt.
9. Die Vertreterinnen für Lehrer-Schüler-Ausschüsse etc. werden vom Schülerrat benannt.
10. Der Schülerrat wählt gemäß Schülerwahlordnung aus seiner Mitte Vertreterinnen für die höheren Gremien der Schülervvertretung.
11. Jede Vertreterin ist verpflichtet, die Meinung des Gremiums, das sie vertritt, darzulegen, ist aber in ihrem Abstimmungsverhalten frei. Sie kann durch Zweidrittel-

Mehrheit der Wahlberechtigten abgewählt werden.

12. Schülerversammlungen werden auf Wunsch der Mehrheit des Schülerrates oder eines Drittels der Schülerschaft von der Sprecherin einberufen.

13. Der Schülerrat ist berechtigt Spenden zu seiner Finanzierung

entgegenzunehmen. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Schülerrat.

14. Der Schülerrat kann sich einen oder mehrere Beratungslehrerinnen wählen. Die Wahlordnung wird vom Schülerrat festgelegt.

3) Inkrafttreten und Änderungen

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrem Beschluss durch die Schülerschaft in Kraft.

2. Ihre Annahme und Änderungen bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Schülerinnen bei der Schülerversammlung, vorausgesetzt, es sind mindestens zwei Drittel der Schülerinnen anwesend. Der sprachlichen Einfachheit halber wurde in allen Ausführungen bei Personen nur die weibliche Form genannt. Selbstverständlich gilt alles in gleicher Weise für männliche Personen !

Geschäftsordnung des Schülerrates

1. Die Schülersprecherin

- ist zuständig für die eingehende Post;
- pflegt den Kontakt zu Schulleitung, Lehrerschaft und Elternschaft;
- beruft die Sitzungen des Schülerrates ein und leitet diese (gegebenenfalls können auch mindestens 5 SR-Mitglieder, auch gegen den Willen der Schülersprecherin, eine Sitzung einberufen und leiten);
- verteilt die angefertigten Protokolle innerhalb einer Woche nach der Sitzung; (Werden die Aufgaben der Schülersprecherin von mehreren Sprecherinnen (Sprecherinnengruppe) gemeinsam wahrgenommen, so ist eine Ressortverteilung vorzunehmen.)

2. Protokolle

- werden von je zwei SR-Mitgliedern (aus verschiedenen Klassenstufen) umschichtig übernommen
- werden während der Sitzung in vorgefertigte Formulare eingetragen

3. Beschlussfähigkeit

Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

4. Gültigkeit von Beschlüssen

Beschlüsse sind gültig, wenn sie die einfache Mehrheit der Anwesenden erhalten.

Änderungen der Geschäftsordnung sind nur mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden möglich.

5. Das Gremium

Zwischen den SR-Sitzungen werden die Interessen der Schülerschaft von einem sechsköpfigen Gremium vertreten; ihm gehören die Schülersprecherin und ihre Stellvertreterin -bzw. die vom Schülerrat gewählten Mitglieder der Sprecherinnengruppe- sowie weitere vom SR gewählten SR-Mitglieder an.

Dieses Gremium hat die Aufgabe,

- durch intensive Vorbereitung die SR-Sitzungen effektiv zu gestalten
- die Beschlüsse des SR zügig umzusetzen
- in Fällen dringenden Handlungsbedarfs die Interessen der Schülerschaft verantwortlich wahrzunehmen

(Der SR muss im letzteren Fall innerhalb von 3 Schultagen informiert werden und kann die vom Gremium getroffenen Maßnahmen aufheben. Außerdem hat er das Recht, Teilnehmer des Gremiums abzuwählen und zu ersetzen.) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Für Beschlüsse ist die einfache Mehrheit erforderlich.

6. Arbeit ohne Schülersprecherin

Falls keine Schülersprecherin gewählt wird, wählt der Schülerrat aus seiner Mitte für jede Sitzung eine Vorsitzende, die die Aufgaben der Schülersprecherin übernimmt. Alle weiteren Aufgaben werden unter den SR-Mitgliedern aufgeteilt.

Der sprachlichen Einfachheit halber wurde in allen Ausführungen bei Personen nur die weibliche Form genannt. Selbstverständlich gilt alles genauso für Schüler. Die Geschäftsordnung tritt in Kraft, wenn 2/3 der Anwesenden des SR ihre Zustimmung geben.

11.06.1996